

**Ordnung für die Durchführung
der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen
allgemeinen Hochschulreife für Absolventen
deutschsprachiger Abteilungen an öffentlichen Schulen
in der Republik Estland**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. 4. 1997
i.d.F. vom 7. 3. 2002)

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Zweck der Prüfung	2
§ 2 Abhaltung der Prüfung	2
§ 3 Fächer der Prüfungen, Anforderungen	2
§ 4 Leistungsbewertungen	3
§ 5 Prüfungsausschuss, Fachprüfungsausschuss, weitere Teilnehmer	4
§ 6 Meldung zur Prüfung (Zulassungskonferenz)	5
§ 7 Anforderungen in der schriftlichen Prüfung	5
§ 8 Aufgaben für die schriftliche Prüfung	6
§ 9 Durchführung bei der schriftlichen Prüfung	8
§ 10 Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten	9
§ 11 Festsetzung der Vorzensuren der Prüflinge in den Prüfungsfächern (Notenkonferenz)	11
§ 12 Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfung (Vorkonferenz)	11
§ 13 Gestaltung und Durchführung der mündlichen Prüfung	12
§ 14 Feststellung der Prüfungsergebnisse (Abschlusskonferenz)	13
§ 15 Zeugnis der deutschen allgemeinen Hochschulreife	14
§ 16 Wiederholung der Prüfung	15
§ 17 Schlussbestimmung	16

Anlagen

Anlage 1: Muster für das Formular des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Anlage 2: Muster für den Prüfungsbogen (Übersicht über die Leistungen)

Anlage 3: Tabelle zur Umsetzung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote

§ 1 Zweck der Prüfung

In der Prüfung sollen die Bewerber nachweisen, dass sie die sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Estland erfüllen.

§ 2 Abhaltung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird am Ende der obersten Jahrgangsstufe in Abstimmung mit dem Staatlichen Prüfungs- und Qualifikationszentrum der Republik Estland (nachstehend: Estnisches Prüfungsamt) durchgeführt.

(2) Die Schule meldet die Prüfung jeweils zu Beginn des Schuljahres bei der Kultusministerkonferenz an und beantragt die Bestellung eines Prüfungsleiters. Die Anmeldung soll den von dem Bildungsministerium der Republik Estland festgelegten Termin der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie die Angabe der voraussichtlichen Zahl der Prüflinge enthalten.

(3) Die schriftliche Prüfung im Fach Estnisch legen die Schüler als staatliche Prüfung des Gymnasiums der Republik Estland ab.

(4) Die schriftliche und die mündliche Prüfung im Fach Deutsch und die schriftliche Prüfung im Fach Mathematik sind auch staatliche Prüfungen des Gymnasiums der Republik Estland.

(5) Die Schule meldet dem Estnischen Prüfungsamt die staatlichen Prüfungen nach dem dafür vom Bildungsministerium der Republik Estland vorgesehenen Verfahren an.

§ 3 Fächer der Prüfung, Anforderungen

(1) Die Prüfung kann nur im ganzen abgelegt werden. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die Anforderungen in den Prüfungsfächern müssen denen entsprechen, die für das jeweilige Fach in dem vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland genehmigten Lehrplan festgelegt sind.

(3) Fächer der Prüfung sind:

- Deutsch;
- Estnisch;
- Englisch;
- Geschichte;
- Mathematik;
- Physik;
- Chemie;
- Biologie.

(4) a) In den beiden letzten Jahrgangsstufen sind für die Schülerinnen und Schüler zwei der drei naturwissenschaftlichen Fächer (Physik, Chemie, Biologie) verbindlich.

b) Somit umfasst die Prüfung für den Prüfling sieben Prüfungsfächer.

(5) Die vier Fächer der schriftlichen Prüfung sind:

- Deutsch;
- Estnisch;
- Mathematik;
- ein naturwissenschaftliches Fach, das bis zur Prüfung in mindestens vier aufeinander folgenden Klassen und in den beiden letzten Klassen mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet worden ist, oder
- Englisch
nach Wahl des Prüflings.

(6) a) Jeder Prüfling wird mündlich in mindestens zwei Fächern geprüft:

- Deutsch und
- einem weiteren Fach, das der Prüfling aus seinen anderen Prüfungsfächern (§ 3 (3)) benennt.

b) Der Prüfungsausschuss kann für den Prüfling zusätzlich mündliche Prüfungen ansetzen (§ 12 (4)).

• § 4 Leistungsbewertungen

(1) Für die von den Schülerinnen und Schülern in den beiden letzten Jahrgangsstufen und in der Prüfung erbrachten Leistungen gelten folgende Bewertungen:

sehr gut	—	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	—	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	—	wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	—	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	—	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	—	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

1070.5

Auslandsschulwesen

(2) Für die Umsetzung der Bewertungen in ein Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

15/14/13	Punkte entsprechen	sehr gut
12/11/10	Punkte entsprechen	gut
9/8/7	Punkte entsprechen	befriedigend
6/5/4	Punkte entsprechen	ausreichend
3/2/ 1	Punkte entsprechen	mangelhaft
0	Punkte entsprechen	ungenügend

(3) Die in den beiden letzten Jahrgangsstufen in den Prüfungsfächern jeweils in einem Halbjahr erbrachten Leistungen und die Prüfungsleistungen werden mit einer Punktzahl bewertet.

Die Umrechnung von Bewertungen erfolgt auf der Grundlage der abgestimmten Umrechnungstabelle.

§ 5 Prüfungsausschuss, Fachprüfungsausschuss, weitere Teilnehmer

(1) Dem Prüfungsausschuss einer Prüfung gehören jeweils an:

- a) der Beauftragte der Kultusministerkonferenz als Prüfungsleiter,
- b) ein Beauftragter des Bildungsministeriums der Republik Estland,
- c) der Schuldirektor,
- d) der Leiter der deutschsprachigen Abteilung,
- e) die Lehrer, die in der obersten Jahrgangsstufe den Unterricht in den Prüfungsfächern des Prüflings erteilen.

(2) Der Prüfungsleiter wird vom Präsidenten der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt ernannt. Er ist in der Regel ein Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland.

(3) Einem Fachprüfungsausschuss gehören der Prüfungsleiter, die Fachlehrkraft und der Zweitkorrektor/Protokollant an.

(4) Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse für die Prüfungsfächer Deutsch und Mathematik sind Teil der vom Bildungsministerium der Republik Estland eingesetzten Fachkommissionen des Estnischen Prüfungsamtes.

(5) An mündlichen Prüfungen nehmen neben den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse auch Vertreter der zuständigen Behörde der Republik Estland und der Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland teil. Als weitere Teilnehmer an mündlichen Prüfungen können die Lehrkräfte der Schule teilnehmen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die anderen beteiligten Lehrer sowie die weiteren Teilnehmer an mündlichen Prüfungen sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 6 Meldung zur Prüfung (Zulassungskonferenz)

(1) Die schriftliche Meldung zur Prüfung muss jeweils bis zu dem an der Schule festgelegten Termin bei dem Leiter der deutschsprachigen Abteilung abgegeben werden.

Der Prüfling teilt seine Wahl des vierten schriftlichen Prüfungsfaches mit (§ 3 (5)) und gibt sein Fach der mündlichen Prüfung an (§ 3 (6)).

(3) Der Meldung ist ein handgeschriebener Lebenslauf mit dem Ausbildungsgang beizufügen.

(4) a) Vor der schriftlichen Prüfung wird in einer Konferenz der zum Prüfungsausschuss gehörenden Lehrkräfte (§ 5 (1)) unter dem Vorsitz des Leiters der deutschsprachigen Abteilung im Benehmen mit dem Schuldirektor über jeden Bewerber festgestellt, ob er nach seinen Leistungen im Unterricht zur Prüfung zugelassen wird.

b) Die Zulassung setzt voraus, dass der Bewerber regelmäßig am Unterricht teilgenommen und Leistungen nachgewiesen hat, die ein Bestehen der Prüfung erwarten lassen.

§ 7 Anforderungen in der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufgaben sollen den Prüflingen Gelegenheit geben, Wissen, Methodenkenntnisse, selbständiges Denken, Urteilsfähigkeit und Darstellungsvermögen zu zeigen.

Sie dürfen einer bereits gelösten oder bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung erfordert.

(2) Die Aufgaben müssen aus dem Unterricht der beiden letzten Jahrgangsstufen erwachsen sein.

(3) Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Prüflinge Fähigkeiten und Kenntnisse in den drei Anforderungsbereichen nachweisen können:

- I. Wiedergabe von Wissen und Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang, Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem wiederholenden Zusammenhang.
- II. Selbständiges Erklären, Bearbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte, selbständiges Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen und Sachverhalte.
- III. Planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbständigen Lösungen, Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen.

Der Schwerpunkt bei der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II. Daneben sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen, und zwar der Anforderungsbereich I in höherem Maße als der Anforderungsbereich III.

§ 8 Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung

(1) Bei der Aufgabenstellung in den Sprachen sind die Hauptaspekte Inhalt, Form und Stellungnahme zu berücksichtigen.

Die Aufgaben müssen so gestaltet sein, dass dem Prüfling bei der Bearbeitung eine zusammenhängende Darstellung ermöglicht wird.

(2) a) Die drei Aufgabenarten im Fach **Deutsch** sind:

- Analyse eines Sachtextes,
- Analyse eines literarischen Textes,
- Problemerkörterung anhand von Texten.

b) Der Fachlehrer als Mitglied der Kommission des Estnischen Prüfungsamtes, die die staatlichen Prüfungen vorbereitet, stellt eine Aufgabe zu jedem Aufgabentyp zusammen. Der Prüfungsleiter bestimmt daraus zwei Aufgaben. Von diesen beiden Aufgaben wählt der Prüfling eine Aufgabe zur Bearbeitung aus.

(3) Für die Prüfungsarbeit im Fach **Estnisch** gelten die Bestimmungen für die schriftliche staatliche Prüfung des Gymnasiums der Republik Estland.

(4) a) Die Aufgabenarten im Fach **Englisch** sind:

- Textaufgabe: Sachtext
- Textaufgabe: Literarischer Text

Der vorgelegte Text soll eine Länge von etwa 600 Wörtern haben.

b) Der Fachlehrer reicht für jede Aufgabenart einen Vorschlag ein. Der Prüfungsleiter bestimmt eine Aufgabe zur Bearbeitung.

Der vom Prüfling zu erstellende Text darf 500 Wörter nicht unterschreiten und sollte 900 Wörter nicht überschreiten.

(5) a) Im Fach **Mathematik** wird die Bearbeitung von drei Aufgaben verlangt.

b) Der Fachlehrer als Mitglied der Kommission des Estnischen Prüfungsamtes, die die staatlichen Prüfungen vorbereitet, stellt zwei Vorschläge mit jeweils drei Aufgaben zusammen. Jeder Vorschlag muss Aufgaben aus mindestens zwei Sachgebieten, davon eine Aufgabe aus dem Gebiet der Analysis, enthalten. Die Aufgaben sollen so gestellt sein, dass die Bearbeitung sich nicht auf rechnerische Lösungen beschränkt. Analysis ist in jedem Fall Prüfungsgegenstand.

c) Der Prüfungsleiter bestimmt einen Aufgabenvorschlag zur Bearbeitung.

(6) a) Die **Aufgabenarten** in den **Naturwissenschaften** sind: Bearbeitung eines Experimentes; Bearbeitung einer Aufgabe, die fachspezifisches Material enthält (Beschreibung eines nicht vorgeführten Experimentes, Texte, Bilder, Tabellen, Graphen, Messreihen, mikroskopische Präparate u.a.m.); Mischformen dieser Aufgabenarten.

b) Der Reifeprüfung liegen diejenigen der nachfolgenden Lern- und Prüfungsbereiche zugrunde, die entsprechend den Lehrplänen in den beiden letzten Jahrgangsstufen behandelt wurden. In der drittletzten Jahrgangsstufe behandelte inhaltliche Bereiche müssen als Grundlagenwissen in der Prüfung verfügbar sein.

Physik: Mechanik; elektrische und magnetische Felder; elektromagnetische Schwingungen und Wellen; Atom- und Kernphysik.

Die Aufgabenvorschläge müssen in ihrer Gesamtheit mindestens zwei der vier Lern- und Prüfungsbereiche berücksichtigen.

Biologie: Zellbiologie; Stoffwechsel und Energieumsatz; Ökologie und Umweltschutz; Informationsverarbeitung und Verhalten; Genetik und Entwicklung; Evolution.

Die Aufgabenvorschläge müssen in ihrer Gesamtheit mindestens zwei der sechs Lern- und Prüfungsbereiche berücksichtigen.

Chemie: Struktur der Materie; Reaktionstypen und Reaktionsmechanismen; Antrieb und Steuerung chemischer Reaktionen; Reaktionsverhalten von Kohlenstoff-Wasserstoff-Verbindungen und deren Derivate; Naturstoffe und Kunststoffe; Methoden der analytischen Chemie; ausgewählte Themen der angewandten Chemie.

Die Aufgabenvorschläge müssen in ihrer Gesamtheit mindestens drei der sieben Lern- und Prüfungsbereiche berücksichtigen; jeder einzelne Vorschlag muss mindestens zwei dieser sieben Bereiche berücksichtigen.

c) Zentralteil der Aufgabe ist jeweils das angebotene Arbeitsmaterial bzw. das durchzuführende Experiment. Eine Aufgabe ohne Material oder ohne Experiment ist nicht zulässig.

Sollen mit einem Experiment quantitative Arbeitsunterlagen während der Prüfung gewonnen werden, sind diese bereits beim Erstellen der Aufgabe zu sichern. Auf diese Weise ist es möglich, beim Misslingen eines Experimentes dem Prüfling die erforderlichen Daten zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

Wird eine Aufgabe in Teilgebiete gegliedert, ist ein zu kleinschrittiges Verfahren zu vermeiden.

d) Der Fachlehrer reicht zwei Aufgabenvorschläge ein, die sich in ihren Lern- und Prüfungsbereichen unterscheiden.

e) Der Prüfungsleiter bestimmt einen Aufgabenvorschlag zur Bearbeitung.

(7) Bei den Aufgaben sind die erläuternden Bemerkungen hinzuzufügen, die den Prüflingen für die Bearbeitung gegeben, und die Hilfsmittel zu nennen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden sollen.

(8) Mit jedem Aufgabenvorschlag werden Angaben zur erwarteten Schülerleistung (Erwartungshorizont.) in Form eines verkürzten Lösungsgangs und die Bewertungskriterien vorgelegt; hierbei wird der Bezug zu den drei Anforderungsbereichen hergestellt. Beizufügen sind eine

kurze Aufstellung der Unterrichtsinhalte und eine Aufstellung der Themen der schriftlichen Arbeiten in den beiden letzten Jahrgangsstufen.

(9) Die Aufgabenvorschläge werden dem Leiter der deutschsprachigen Abteilung zusammen mit der Bestätigung der Geheimhaltung vorgelegt. Dieser überprüft die Vorschläge auf Übereinstimmung mit den in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen und sendet sie rechtzeitig an den Prüfungsleiter.

(10) Der Prüfungsleiter kann, wenn er es aus Gründen der Angemessenheit für erforderlich hält, die vorgeschlagenen Aufgaben ändern oder neue Aufgaben anfordern.

(11) Es ist die Pflicht der Lehrkräfte, die die Aufgaben stellen, und des Leiters der deutschsprachigen Abteilung, dafür zu sorgen, dass die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Prüflingen erst bei Beginn der einzelnen Arbeit bekannt werden. Jede Andeutung über die eingereichten Aufgaben ist unzulässig.

(12) In den Prüfungsfächern Deutsch und Mathematik sendet der Prüfungsleiter die ausgewählten Prüfungsaufgaben an das Estnische Prüfungsamt zurück.

§ 9 Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die genehmigten Aufgabenvorschläge der staatlichen Prüfungen in Estnisch, Deutsch und Mathematik werden am Morgen des Prüfungstages dem Schuldirektor übergeben. Die Prüfungen werden nach den vom Bildungsministerium der Republik Estland festgesetzten Verfahrensregelungen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung durchgeführt.

(2) Für das weitere 4. Prüfungsfach wird der versiegelte Umschlag mit den Aufgaben erst am Tag der schriftlichen Prüfung in Anwesenheit des Leiters der deutschsprachigen Abteilung geöffnet. Wenn der Prüfungsleiter einen Vorschlag ändert, wird dies auf dem Umschlag vermerkt. In diesem Fall wird der Umschlag am Tage vor der betreffenden schriftlichen Prüfung in Anwesenheit des Leiters der deutschsprachigen Abteilung geöffnet. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Prüfungsleiter in einer Naturwissenschaft eine experimentelle Aufgabe für die schriftliche Prüfung ausgewählt hat.

(3) Die Prüflinge bearbeiten die Aufgaben unter ständiger Aufsicht von Lehrkräften. Die Aufsicht wird durch den Leiter der deutschsprachigen Abteilung geregelt.

Ein Sitzplan der Prüflinge ist anzufertigen.

(4) Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt

— in Fach Estnisch	6 Zeitstunden;
— im Fach Deutsch	5 Zeitstunden;
— im Fach Englisch	4 Zeitstunden;

- im Fach Mathematik 4 Zeitstunden;
- in den Naturwissenschaften 3 Zeitstunden.

In den Naturwissenschaften kann der Prüfungsleiter auf begründeten Antrag die Arbeitszeit erweitern.

Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind.

Im Fach Deutsch, in dem die Prüflinge eine Aufgabe zur Bearbeitung auswählen, beginnt die Arbeitszeit 20 Minuten nach der Vorlage der Aufgaben.

(5) a) Wer sich bei der schriftlichen Prüfung einer Täuschung, eines Täuschungsversuches oder einer Beihilfe dazu schuldig macht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

Die Prüfung zur deutschen allgemeinen Hochschulreife ist dann als „nicht bestanden“ zu erklären.

b) Wenn die Art des Falles ausnahmsweise eine mildere Beurteilung zulässt, genehmigt der Leiter der deutschsprachigen Abteilung die Bearbeitung neuer Aufgaben.

Die Anwendung dieser Bestimmung setzt die Zustimmung des Prüfungsleiters voraus.

(6) Wer seine Arbeit beendet hat, gibt sie der aufsichtführenden Lehrkraft ab und verlässt den Prüfungsraum.

Sobald die Arbeitszeit abgelaufen ist, müssen alle Arbeiten abgeliefert werden. Den Arbeiten sind sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen beizufügen.

(7) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeiten soll hervorgehen, wie weit der Prüfling die Lösung der gestellten Aufgabe durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der einfachen Wertung; für das Fach Deutsch gelten bezüglich der sprachlichen Richtigkeit eigene Kriterien.

(2) Bei den schriftlichen Arbeiten in Deutsch und Englisch werden die inhaltliche Leistung (Textverständnis, Themaentfaltung, Gedankenführung, Aufbau, Stellungnahme) und die sprachliche Leistung (Ausdrucksvermögen, Sprachrichtigkeit) bewertet.

Im Fach Deutsch haben die Bewertung der inhaltlichen Leistung und die Bewertung der sprachlichen Leistung bei der Festlegung des Ergebnisses der Arbeit etwa gleiches Gewicht.

In Englisch setzt sich das Ergebnis der Arbeit zu je etwa einem Drittel aus den Bewertungen für Inhalt, Ausdrucksvermögen und Sprachrichtigkeit zusammen.

Wenn eine dieser drei Bewertungen null Punkte ist, wird das Ergebnis der Arbeit mit weniger als 4 Punkten festgelegt.

(3) Bei den schriftlichen Arbeiten im Fach Mathematik und in den Naturwissenschaften sind dem erzielten Prozentsatz der erreichbaren Bewertungseinheiten die Punktzahlen wie folgt zuzuordnen:

100--95 % :	15 Punkte;	94--90 % :	14 Punkte;	89--85 % :	13 Punkte
84--80 % :	12 Punkte;	79--75 % :	11 Punkte;	74--70 % :	10 Punkte
69--65 % :	9 Punkte;	64--60 % :	8 Punkte;	59--55 % :	7 Punkte
54--50 % :	6 Punkte;	49--45 % :	5 Punkte;	44--40 % :	4 Punkte
39--34 % :	3 Punkte;	33--27 % :	2 Punkte;	26--20 % :	1 Punkt.

(4) Die Prüfungsarbeiten im Fach Estnisch werden von der Bewertungskommission des Estnischen Prüfungsamtes bewertet.

(5) Die Prüfungsarbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik werden von zwei Lehrkräften der jeweiligen Fachprüfungsausschüsse als Mitglieder der Bewertungskommission des Estnischen Prüfungsamtes gemäß den Anforderungen der Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife bewertet. Abweichende Beurteilungen müssen begründet werden.

(6) Für das weitere 4. schriftliche Prüfungsfach bestellt der Leiter der deutschsprachigen Abteilung einen Zweitkorrektor. Dieser schließt sich nach Durchsicht der Arbeit entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung hinzu; die abweichende Beurteilung muss begründet werden.

(7) Der Fachlehrer kennzeichnet die Fehler jeder schriftlichen Prüfungsarbeit nach Art und Schwere, stellt in einem Gutachten die Vorzüge und Mängel der Arbeit dar und bewertet die Arbeit mit einer Punktzahl (einfache Wertung). Beizufügen ist ein Gesamtgutachten über die Prüfungsarbeiten.

(8) Die schriftlichen Arbeiten der einzelnen Fächer werden zusammen mit Aufgaben und den Gesamtgutachten der Prüfungsarbeiten über den Leiter der deutschsprachigen Abteilung zur vereinbarten Zeit dem Prüfungsleiter zugestellt. Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist beizufügen.

(9) Der Prüfungsleiter, der die endgültige Bewertung der Prüfungsarbeiten festlegt (§ 12 (2)), ist befugt, vorgeschlagene Bewertungen abzuändern, und kann, falls Zweifel an der selbständigen Anfertigung einzelner oder aller Prüfungsarbeiten bestehen, diese für ungültig erklären und neue Aufgaben zur Bearbeitung stellen.

§ 11 Festsetzung der Vorzensuren der Prüflinge in den Prüfungsfächern
(Notenkonferenz)

(1) Kurz vor der mündlichen Prüfung werden in einer Konferenz der zum Prüfungsausschuss gehörenden Lehrkräfte unter dem Vorsitz des Leiters der deutschsprachigen Abteilung die Vorzensuren der Prüflinge in ihren Prüfungsfächern (Unterrichtsleistungen) festgesetzt.

In der Punktzahl der Vorzensur werden die Halbjahresleistungen in der vorletzten und in der letzten Jahrgangsstufe berücksichtigt; dabei haben die Leistungen in der letzten Jahrgangsstufe stärkeres Gewicht.

(2) Die Niederschrift über die Konferenz und die Prüfungsbogen (Übersicht über die Leistungen) nach dem Stand zu diesem Zeitpunkt sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig zu übergeben.

§ 12 Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfung (Vorkonferenz)

(1) Vor Beginn der mündlichen Prüfung hält der Prüfungsleiter mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den der Fachprüfungsausschüsse eine Konferenz ab.

(2) Der Prüfungsleiter äußert sich über die Prüfungsklasse und nimmt Stellung zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden endgültig festgelegt.

(3) a) Wenn drei oder alle vier schriftlichen Prüfungsarbeiten mit weniger als 4 Punkten bewertet worden sind, ist die Zulassung zur mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

Wenn zwei schriftliche Prüfungsarbeiten mit weniger als 4 Punkten bewertet worden sind, entscheidet der Prüfungsleiter nach Anhören des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Hierbei berücksichtigt er neben den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung die im Unterricht erbrachten Leistungen.

b) Ein Prüfling, der zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen wird, hat die Prüfung zur deutschen Hochschulreife nicht bestanden.

(4) Der Prüfungsleiter stellt fest, in welchen Fächern jeder Prüfling gemäß § 3 (6) a) mündlich geprüft wird.

Der Prüfungsausschuss kann für den Prüfling zusätzlich mündliche Prüfungen ansetzen.

Die Reihenfolge der Prüfungen wird festgelegt.

(5) Der Prüfungsleiter bespricht mit den Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse das Verfahren und die Gestaltung der mündlichen Prüfungen.

(6) Über die Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Gestaltung und Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Jede Prüfung ist so anzulegen, dass die Prüflinge sicheres und geordnetes Wissen, Vertrautheit mit der Arbeitsweise des Faches, Verständnis und Urteilsfähigkeit, selbständiges Denken, Sinn für Zusammenhänge des Fachbereichs und Darstellungsvermögen beweisen können. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung einer schriftlichen Prüfung sein.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden unter dem Vorsitz des Prüfungsleiters als Einzelprüfungen durchgeführt.

(3) Die Prüflinge bereiten sich unter Aufsicht von Lehrkräften vor. Die Aufsicht wird durch den Leiter der deutschsprachigen Abteilung geregelt.

Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten.

(4) Für jede Prüfung ist eine für den Prüfling neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe wird vom Fachlehrer schriftlich vorgelegt. Texte und andere Vorgaben werden durch Arbeitsanweisungen ergänzt. § 13 (10) bleibt unberührt.

(5) Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen zu übergeben.

(6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von dem Fachlehrer durchgeführt. Der Vorsitzende hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und eine Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.

(7) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 15 bis 20 Minuten.

(8) In der Prüfung soll der Prüfling zunächst selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen.

Ein Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen, eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelernter Wissensstoffes sowie ein unzusammenhängendes Abfragen von Einzelkenntnissen widersprechen dem Zweck der Prüfung.

(9) Im Verlauf der Prüfung soll das Prüfungsgespräch größere fachliche Zusammenhänge verdeutlichen, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben.

Wenn dies wegen mangelnder Kenntnisse eines Prüflings nicht möglich ist, geht der Prüfer auf ein anderes Gebiet über.

Auch aus fachlichen Gründen kann es angezeigt sein, auf ein anderes Gebiet überzugehen.

(10) a) Den Prüfungen in Deutsch und in der Fremdsprache (Englisch) wird ein Sachtext oder ein literarischer Text zugrunde gelegt. Die inhaltliche und die sprachliche Leistung des Prüflings werden jeweils gesondert bewertet für die Festlegung der Punktzahl für die Prüfungsleistung.

b) Bei der Prüfung im Fach Deutsch soll der Prüfling in seinem Vortrag nachweisen, dass er den vorgelegten Text in seinem Gehalt durchdrungen und in seiner sprachlichen Eigenart erfasst hat.

c) Bei der Prüfung in der Fremdsprache (Englisch) soll der Prüfling zeigen, dass er über hinreichende Gewandtheit im mündlichen Ausdruck verfügt und sich mit dem Inhalt des vorgelegten Textes in der Fremdsprache verständnisvoll auseinandersetzen kann.

(11) Der Vorsitzende setzt in der Regel im Anschluss an die einzelne mündliche Prüfung nach Beratung mit dem Protokollanten und dem Fachlehrer die Punktzahl für die Prüfungsleistung fest.

(12) Wenn festgestellt wird, dass ein Prüfling die Prüfung zur deutschen allgemeinen Hochschulreife nicht bestanden hat, wird ihm dies unverzüglich mitgeteilt.

(13) Der Prüfungsleiter trifft für den Prüfling, der eine Prüfung nicht antreten konnte oder unterbrechen musste, die erforderlichen Anordnungen.

(14) Bei Täuschung, Täuschungsversuch oder Beihilfe dazu während der mündlichen Prüfung werden die Bestimmungen in § 9 (5) entsprechend angewendet.

(15) Über die einzelne Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Feststellung der Prüfungsergebnisse (Abschlusskonferenz)

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet die Abschlusskonferenz des Prüfungsausschusses statt.

(2) Für die Prüflinge wird in jedem Prüfungsfach von dem Prüfungsleiter nach Beratung mit dem Prüfungsausschuss eine Endzensur festgesetzt.

a) Die Endzensur in den einzelnen Prüfungsfächern setzt sich in der Regel aus der Vorzensur und der Prüfungsleistung (schriftlich oder/und mündlich) zusammen. Bei Abweichungen erhält die Prüfungsleistung gegenüber der Vorzensur stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Punktzahl ergibt, ist auch eine Gleichgewichtung der beiden Teile möglich.

b) Wenn in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, erhält bei Abweichungen die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen Prüfungsleistung stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Punktzahl ergibt, ist auch eine Gleichgewichtung der beiden Teile möglich.

c) Wenn in einem Fach weder schriftlich noch mündlich geprüft wurde, ist die Endzensur in diesem Fach gleich der Vorzensur.

(3) Der Prüfungsleiter entscheidet nach Anhören des Prüfungsausschusses über das Gesamtergebnis der Prüfung jedes Prüflings.

Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung werden die Endzensuren in den Prüfungsfächern gemäß § 3 (5) zugrunde gelegt.

(4) a) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Summe der Endzensuren bei einfacher Wertung der Leistungen mindestens die Gesamtpunktzahl erreicht ist, die sich bei der Multiplikation der Anzahl der Prüfungsfächer mit 5 ergibt.

Dabei müssen in den vier schriftlichen Prüfungsfächern insgesamt mindestens 20 Punkte erreicht sein.

b) Außerdem gilt:

In keinem Fach dürfen die Leistungen mit 0 Punkten und in höchstens zwei Fächern, unter denen sich nur ein schriftliches Prüfungsfach befinden darf, mit 1 bis 3 Punkten bewertet sein.

Wenn die Leistungen in zwei Fächern mit 1 bis 3 Punkten bewertet sind, müssen in den anderen Prüfungsfächern jeweils mindestens 5 Punkte erreicht sein.

c) Wenn die geforderten Punktsommen (Buchstabe a)) nicht erreicht sind, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine Einzelleistungen unter 4 Punkten vorliegen.

(5) a) Aus den Punktzahlen in den Prüfungsfächern wird eine Gesamtpunktzahl nach folgendem Verfahren ermittelt:

- die Leistungen in den vier schriftlichen Prüfungsfächern werden jeweils zweifach,
- die Leistungen in den anderen Prüfungsfächern jeweils einfach gewertet.

Somit sind bei sieben Prüfungsfächern maximal 165 Punkte (120 + 45) erreichbar.

b) Die Gesamtpunktzahl wird in eine Durchschnittsnote umgesetzt nach der in der Anlage 3 beigefügten Tabelle.

(6) Die Endzensuren in den übrigen Unterrichtsfächern werden festgestellt.

(7) Über die Abschlusskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15 Zeugnis der deutschen allgemeinen Hochschulreife

Die Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten das „Zeugnis der deutschen allgemeinen Hochschulreife“ nach dem in der Anlage 1 beigefügten Muster.

§ 16 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel einmal, und zwar nach einem Jahr wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung der Prüfung setzt voraus, dass der Bewerber die oberste Jahrgangsstufe in der deutschsprachigen Abteilung wiederholt hat. Dabei werden aus der obersten Jahrgangsstufe nur die bei der Wiederholung erbrachten Leistungen herangezogen.

(3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Verabschiedung in Kraft. Sie wird erstmals für die Prüfung im Jahre 2002 angewendet.

Im Auftrage der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Im Auftrage der Regierung
der Republik Estland

Anlage 1

**Muster für das Formular
des Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife**

(Name und Ort der Schule)

**ZEUGNIS
DER DEUTSCHEN
ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE**

für

Dem Zeugnis liegt die Ordnung für die Durchführung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife für Absolventen deutschsprachiger Abteilungen an öffentlichen Schulen in Republik Estland (Beschluss der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 9. 4. 1997 i.d.F. vom 7. 3. 2002) zugrunde.

2. Seite des Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife

geb. am.....in.....

.....Staatsangehörigkeit,

(Schule)

(Ort/Staat)

hat an.....in.....

im Schuljahr.....die oberste Jahrgangsstufe der deutschsprachigen Abteilung erfolgreich absolviert und die Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife abgelegt.

Endzensuren in den Prüfungsfächern

schriftliche
Prüfungsfächer

Fach	Punktzahl	!
Deutsch		
Estnisch		

Mathematik

weitere Prüfungsfächer

3. Seite des Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife

Gesamtqualifikation

{ Punktzahl in den vier schriftlichen Prüfungsfächern j
in zweifacher Wertung |

Punktzahl in den anderen drei Prüfungsfächern in
einfacher Wertung

Gesamtpunktzahl
(mindestens 55, höchstens 165 Punkte)

Durchschnittsnote

Weitere Fächer der obersten Jahrgangsstufe

Fächer bis zum Ende der drittletzten bzw. vorletzten Jahrgangsstufe

Bemerkungen:

4. Seite des Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife

hat die Prüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

..., den .

Der Beauftragte der
Ständigen Konferenz der
Kultusminister der Länder in der
Bundesrepublik Deutschland

Der Beauftragte des Ministeriums
für Bildung
der Republik Estland

Der Leiter der
deutschsprachigen Abteilung

Der Leiter der Schule

(Dienstsiegel des zuständigen
diplomatischen oder beruf skonsularischen
Vertreterers der Bundesrepublik Deutschland)

(Siegel der Schule)

(Tag der Schlussberatung)

(Unterschrift des Prüfungsleiters)

**Anlage 2
Prüfungsbogen**

Schule

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Leistungen

		Schriftliche Prüfungsleistungen		Prüfungsfächer	Weitere Prüfungsfächer	Früher	Pflichtfächer	Wahlpflichtfächer	Pflichtfächer in den oberen Klassen	Fächer der vorletzten Jahrgangsstufe	Fächer der drittletzten Jahrgangsstufe
		D	Estn-M								
vorletzte Klasse	1. Hj.										
	2. Hj.										
letzte Klasse	1. Hj.										
	2. Hj.										
Vorzensur											
Schriftl. Prüfung											
Mündl. Prüfung											
Endzensur											

Punktzahl in den vier schriftlichen Prüfungsfächern in zweifacher Wertung:

Punktzahl in den anderen drei Prüfungsfächern in einfacher Wertung:

Gesamtpunktzahl:

Durchschnittsnote:

Prüfungsergebnis: bestanden/nicht bestanden

(Tag der Schlussberatung)

(Unterschrift des Prüfungsleiters)

Anlage 3

Tabelle zur Umsetzung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
165—151	1.0
150—148	1.1
147—145	1.2
144—141	1.3
140—138	1.4
137—135	1.5
134—131	1.6
130—128	1.7
127—125	1.8
124—122	1.9
121—118	2.0
117—115	2.1
114—112	2.2
111—108	2.3
107—105	2.4
104—102	2.5
101— 98	2.6
97— 95	2.7
94— 92	2.8
91— 89	2.9
88— 85	3.0
84— 82	3.1
81 - * 79	3.2
78— 75	3.3
74— 72	3.4
71— 69	3.5
68— 65	3.6
64— 62	3.7
61— 59	3.8
58— 56	3.9
55	4.0
